

# RS Vwgh 1994/2/4 93/02/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §84 Abs1;

ASchG 1972 §14 Abs2;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VStG §22 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/02/0265 E 4. März 1994

## Rechtssatz

Wird als Tatzeit einer Übertretung des § 14 Abs 2 iVm§ 31 Abs 1 lit p ASchG und § 84 Abs 1 AAV nur ein bestimmter Tag - an dem eine Erhebung des zuständigen Arbeitsinspektorates stattgefunden hat - und nicht ein Zeitraum angegeben, so liegt darin kein Verstoß gegen § 44a VStG. Daß der als rechtswidrig erachtete Zustand nicht nur am Tag seiner behördlichen Feststellung, sondern auch darüber hinaus (vorher und nachher) bestanden hat, belastet den auf den besagten Tag eingeschränkten Spruch nicht mit einer vom VwGH wahrzunehmenden Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020315.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>